

1972	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1972	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/72 — Zollpräferenzen 1972 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) .....	309
11. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	311
12. 4. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe .....	312
12. 4. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe .....	314
13. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	316

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 7/72 — Zollpräferenzen 1972 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**

Vom 3. Mai 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ein neuer Anhang

„Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS“ mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Anlage**  
(zu § 1)

**Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS**

**a) Zollkontingente**

1. Vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 gilt für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember

1971 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einführen von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Achtundvierzigste Ausnahmeentscheidung) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 29. Januar 1972 S. 24) aufgeführten Ländern und Gebieten gemäß dem in der Verordnung (EWG)

Nr. 2862/71 der Kommission vom 22. Dezember 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 31. Dezember 1971 S. 11) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A B	8 948 700,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 4 474 350,— DM
73.10 A I A II A III D I a)	3 729 086,16 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 1 864 543,08 DM
73.11 A I A IV a) 1 B	2 994 795,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 1 497 397,50 DM
73.13 A I A II B I a) B I b) B II b) B II c) B III B IV b) 1 B IV b) 2 B IV c) B IV d) B V a) 2	15 152 400,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 4 545 720,— DM
73.15 A I b) 2 A III A IV A V b) 1 A V b) 2 A V d) 1 aa) A VI a) A VI c) 1 aa) A VII a) A VII b) 2 A VII c) A VII d) 1 B I b) 2 B III B IV B V b) 1 B V b) 2 B V d) 1 aa) B VI a) B VI c) 1 aa) B VII a) 1	8 127 945,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 4 063 972,50 DM

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
(73.15) B VII a) 2 B VII b) 1 B VII b) 2 bb) B VII b) 3 B VII b) 4 aa)	

2. Nummer 5 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente der vorstehenden Nummer 1 anzuwenden.

#### b) Zollaussetzungen

1. Vom 1. Januar 1972 bis zu dem nach Nummer 2 bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1972, werden die Zollsätze für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I  
B I

73.09

73.12 A  
B I  
C III a)  
C V a) 1

73.16 A II a)  
A II b)  
B  
C  
D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der in Buchstabe a) Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1971 aufgeführten Ländern und Gebieten gemäß dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 der Kommission vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist.

2. Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1972 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der in Buchstabe a) Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1971 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht mit der Wirkung, daß die erhöhten Zollsätze frühestens am Tage nach der Bekanntmachung angewendet werden dürfen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung  
des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation  
von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

**Vom 11. April 1972**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Liechtenstein am 25. Mai 1972  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 966).

Bonn, den 11. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kolumbien  
über Kapitalhilfe**

**Vom 12. April 1972**

In Bogotá/Kolumbien ist am 31. Januar 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Januar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. April 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kolumbien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kolumbianischen Wirtschaft zu fördern,

in Fortsetzung der durch die Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien vom 11. Juni 1965 und 10. Dezember 1970 eingeleiteten Zusammenarbeit,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Banco de la República, Bogotá, zugunsten seines Fonds für Privatinvestitionen (FIP) und seines Industrie-Finanzierungsfonds (FFI) ein Darlehen bis zur Höhe von acht Millionen Deutsche Mark und dem Institut für Industrielle Entwicklung (IFI), Bogotá, ein Darlehen bis zur Höhe von fünfzehn Millionen Deutsche Mark bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für Vorhaben zur Förderung der kolumbianischen kleinen und mittleren privaten Industrie aufzunehmen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern, dem Banco de la República zugunsten seines Fonds für Privatinvestitionen (FIP), sowie seines Industrie-Finanzierungsfonds (FFI), und dem Institut für Industrielle Entwicklung (IFI) und dem Darlehensgeber Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Kolumbien garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der abzuschließenden Darlehensverträge.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Kolumbien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Kolumbien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Kolumbien überläßt den Passagieren und Lieferanten bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden See- und Lufttransporten von Passagieren und Gütern die freie Wahl der Transportmittel und trifft keine Maßnahmen, welche die gleichmäßige und gleichberechtigte Beteiligung von deutschen Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu kolumbianischen Unternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten verwandt werden, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kolumbien geeinigt haben. Das gleiche gilt für den Ursprung der Lieferungen und die sie befördernden Transportmittel.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kolumbien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bogotá, am 31. Januar 1972 in vier  
Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich  
ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ivar Maenss

Für die Regierung  
der Republik Kolumbien  
Rodrigo Llorente Martínez

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Paraguay  
über Kapitalhilfe**

**Vom 12. April 1972**

In Asunción/Paraguay ist am 14. Januar 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. März 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. April 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Paraguay

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der paraguayischen Wirtschaft zu fördern,

in Fortsetzung der durch die Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay vom 2. Dezember 1963, vom 11. Februar 1967 und vom 11. November 1969 eingeleiteten Zusammenarbeit,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der paraguayischen Administración Nacional de Telecomunicaciones (Antelco), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Erweiterung des Ausbaues des paraguayischen Fernmeldenetzes durch Vergrößerung des Ortsnetzes Asunción“, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer Administración Nacional de Telecomunicaciones (Antelco) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Paraguay und die paraguayische Zentralbank garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

GESCHEHEN zu Asunción, am 14. Januar 1972 in vier  
Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich  
ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Christoph Becker von Sothen  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Für die Regierung  
der Republik Paraguay  
Raúl Sapena Pastor  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Paraguay erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel vorbehaltlich des Artikels 5, außerdem trifft sie keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferung und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Paraguay der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die verfassungsmäßigen Bestimmungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens**  
**über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 13. April 1972**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) tritt nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Liechtenstein am 25. Mai 1972  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 200).

Bonn, den 13. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.